

Ausnahmen von den Regelungen über Jagdzeiten zur Verhinderung der Verbreitung der Geflügelpest durch Wildvögel

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 15. November 2016 - VI 240-1 / VI 746-3-733 -

Aufgrund des § 2a der Jagdzeitenverordnung vom 14. November 2008 (GVOBl. M-V S. 445), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 649) geändert worden ist, und aufgrund des § 24 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, in Verbindung mit § 43 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 437) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:

I Aufhebung von Jagdzeiten

1. Für folgende Wildarten wird bis zu den nachfolgend bestimmten Zeitpunkten die jeweilige Jagdzeit aufgehoben:
 - a) Waldschnepfe bis zum 31. Dezember 2016,
 - b) Grau-, Bläss-, Saat- und Kanadagans, Stock-, Pfeif-, Krick- und Tafelente sowie Fasan bis zum 15. Januar 2017,
 - c) Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwe bis zum 10. Februar 2017,
 - d) Ringeltaube, Türkentaube, Blässhuhn und Höckerschwan bis zum 20. Februar 2017.
2. Die zuständige untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Wildschadensverhütung sowie im Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) aus Gründen des Wildvogelmonitorings Ausnahmen von den Jagdverboten nach Nummer 1 zulassen.
3. Zur Erkennung der Geflügelpest haben die Jagdausübungsberechtigten das gehäufte Auftreten von kranken oder toten Wildvögeln unverzüglich dem zuständigen VLA zu melden. Alle weiteren Handlungen erfolgen auf nähere Anweisung des VLA.

II Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Abschnitts 1 Nummer 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Dienstgebäude Dreescher Markt 2
19061 Schwerin

aus und kann dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323
19055 Schwerin

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag ist auch vor Erhebung der Klage zulässig.

Schwerin, den 15. November 2016

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Im Auftrag

Hans-Joachim Schreiber
Abteilungsleiter Nachhaltige Entwicklung,
Forsten und Naturschutz